

Schulordnung der Astrid-Lindgren- Schule

Grundschule

Vorwort

Die Schule ist für viele Stunden unser gemeinsamer Lebensraum, in dem wir uns alle wohlfühlen wollen. Alle, die zu unserer Schule gehören, bemühen sich deshalb besonders um Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Regeln für das Zusammenleben

Miteinander

Kein Kind will geschlagen, angespuckt, gestoßen, gehänselt oder in anderer Weise belästigt werden. Wir verhalten uns andern Kindern gegenüber so, wie wir behandelt werden möchten:

- Wir respektieren jede Person so wie sie ist.
- Wir sind zu allen freundlich und höflich.
- Wir beschimpfen und beleidigen weder Kinder noch Erwachsene.
- Wir fangen keinen Streit und keine Prügeleien an. Wenn wir Streit nicht schlichten können, holen wir bei Lehrern, Erziehern oder Streitschlichtern Hilfe.
- Wir achten das Eigentum anderer.
- Wir tragen dazu bei, dass jeder im Unterricht ungestört lernen kann.

1. Auf dem Schulgelände

- 1.1 Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, Inline Skates, Skateboards, u.ä.) werden im „Fahrradkäfig“ abgestellt. Das Fahren auf dem Schulhof ist nicht erlaubt.
- 1.2 Wir dürfen erst nach bestandener Fahrradprüfung oder mit Genehmigung der Eltern mit dem Fahrrad zur Schule kommen.
- 1.3 Waffen, gefährliche Gegenstände, Smartwatches und andere elektronische Unterhaltungsgeräte sind auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Mitgebrachte Handys bleiben während der Schulzeit ausgeschaltet in der Schultasche. Bei Regelverstoß werden die Geräte abgenommen und können nur von den Eltern abgeholt werden.
- 1.4 Kaugummikauen ist verboten.

2. Im Schulhaus

- 2.1 Mützen und Köppi nehmen wir im Klassenzimmer ab.
- 2.2 Wir verhalten uns im Gebäude so, dass alles sauber und unbeschädigt bleibt.
- 2.3 Auf den Fluren und Treppen gehen wir langsam und leise, damit niemand gestört wird.
- 2.4 Nach der Toilettenbenutzung spülen wir. Wir waschen uns gründlich die Hände und verlassen die Toilette so, wie wir sie vorfinden möchten.

3. In den Pausen

- 3.1 In den großen Pausen und nach Unterrichtsende verlassen wir zügig die Klassenräume und Flure. Bei schlechtem Wetter entscheidet die Schulleitung, ob die Pause auf dem Schulhof oder im Klassenzimmer stattfindet und gibt die Entscheidung kurz vor der großen Pause über Lautsprecher bekannt.
- 3.2 Wir spielen auf den Schulhöfen, die für die Grundschule vorgesehen sind.
- 3.3 Wir klettern nicht auf die Bäume oder die Gitter im Schulhof, weil es zu gefährlich ist. Auch das Rutschen auf den Treppengeländern ist verboten.
- 3.4 Wir werfen keine Schneebälle oder andere Gegenstände, da damit andere verletzt werden können.
- 3.5 Beim Bäckerkiosk dürfen wir Grundschüler nicht einkaufen.
- 3.6 Das Schulgelände dürfen wir nicht verlassen.

Zusatz für Eltern: Teilnahme am Unterricht

- I. Nach dem deutschen Grundgesetz hat jeder junge Mensch das gleiche Recht auf Erziehung und Ausbildung. Die Schule hat diesen Auftrag in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu erfüllen. Ziel der Schule ist daher, die praktischen, geistigen und sozialen Fähigkeiten der Kinder zu fördern und ihnen die moralischen Wertmaßstäbe unserer Gesellschaft zu vermitteln. Dieser Erziehungsauftrag der Schule kann nur erfüllt werden, wenn Schüler, Elternhaus und Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten
- II. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Schulische Veranstaltungen (Ausflüge, Lerngänge, u.ä.) sind ebenfalls Pflicht. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für Beurlaubungen sind für Einzelstunden der Fachlehrer, bis zu 2 Unterrichtstage der Klassenlehrer (ausgenommen vor und nach Ferienabschnitten) in den übrigen Fällen die Schulleitung. Bei ungerechtfertigten Versäumnissen können Eltern mit einem Bußgeld bestraft werden.
- III. Können Schülerinnen und Schüler den Unterricht nicht besuchen, müssen die Erziehungsberechtigten die Schule am gleichen Tag telefonisch informieren. Nach 3 Tagen muss dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei ansteckenden Krankheiten in der Familie z.B. Mumps, Masern, Röteln etc. darf kein Kind ohne Erlaubnis des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes in die Schule gehen. Die Schule muss in jedem Fall informiert werden (Schulseuchenerlass).
- IV. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Telefonnummer ist im Sekretariat anzugeben. Abmeldungen an eine andere Schule (Wechsel des Schulortes oder Schulbezirks) haben durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Zuvor sind sämtliche Leihgaben zurückzugeben, gegebenenfalls Ersatz zu leisten.